Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 138 (2012)
Heft: 6-7

Rubrik: Kreuzworträtsel

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kreuzworträtsel

Daniel Krieg

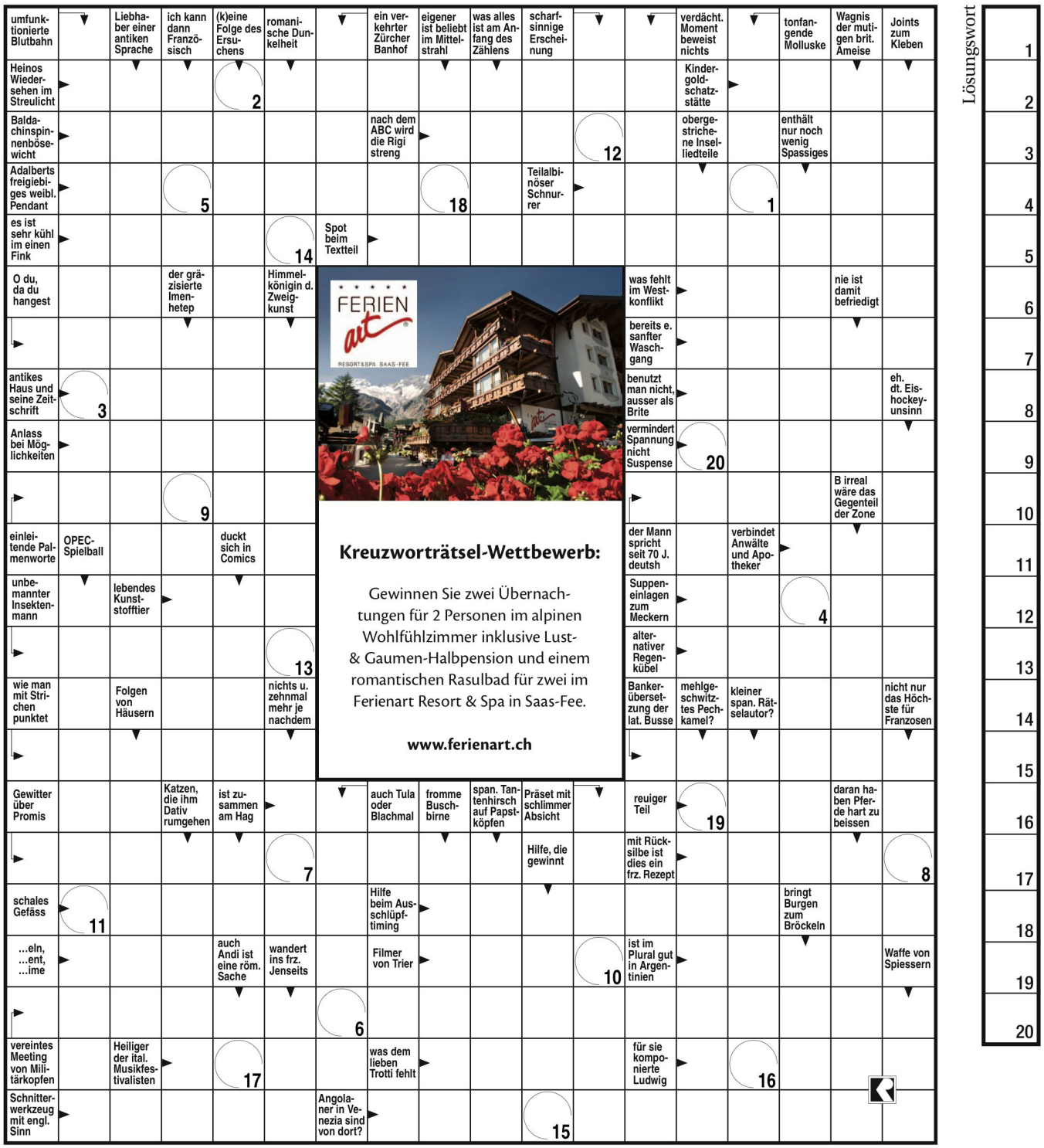

Gewinnen Sie den Hauptpreis: 2 Übernachtungen für 2 Personen im Ferienart Resort & Spa in Saas-Fee.
2. – 5. Preis: Je ein Nivea-Long-Repair-Set.

Die Gewinner werden in der nächsten Ausgabe veröffentlicht. Die Lösung des letzten Rätsels finden Sie auf Seite 63. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen; es wird keine Korrespondenz geführt. Mitarbeitende des ‹Nebelspalter› und der EP-Group sowie deren Angehörige sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Senden Sie bitte das Lösungswort bis zum 24. August 2012 an:
Nebelspalter | Engeli & Partner Verlag | Bahnhofstrasse 17 | Postfach 61 | CH-9326 Horn.

Kunst im öffentlichen Raum

Verordnungsentwurf des Gemeinderates für die Vernehmlassung

Ausgangslage

Anlässlich der letzten Gemeindeversammlung wurde der Rat beauftragt, eine Kunstverordnung zu entwerfen. Die Bevölkerung und interessierte Gruppen sind eingeladen, zu den folgenden Grundsätzen bis spätestens Ende September schriftlich zuhanden der Gemeindekanzlei Stellung zu nehmen.

Art. 1 Kunst

Als Kunstwerke gelten Gegenstände ohne praktische Verwendungsmöglichkeit, für die darüber hinaus auf dem freien Markt überhaupt keine Nachfrage besteht.

Art. 2 Künstler

Als Kunstschaffende gelten volljährige Einwohner, die in der Lage sind, unverkäufliche Gegenstände herzustellen oder an Bachborden, Entsorgungsstellen oder Verkehrskreiseln usw. aufzuspüren.

Art. 3 Kunst in der Öffentlichkeit

Geeignete Kunstwerke werden von der Gemeinde käuflich erworben und im öffentlichen Raum mit dem Ziel platziert, Gebäude, Plätze oder Einrichtungen des Gemeinwesens nachhaltig ästhetisch aufzuwerten oder von einer qualifizierten Mehrheit des Souverän als unschön taxierte Objekte zu kaschieren (Bachborde, Entsorgungsstellen, Verkehrskreisel usw.).

Art. 4 Materiwalien

Als Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kunstschaffenden gilt die Verwendung von Schurwolle oder einheimischen Hölzern und Steinen. In technisch begründeten Ausnahmefällen können auch Metalle zur Herstellung herangezogen werden.

Art. 5 Ästhetik

Entsprechend dem Grundsatz «Schönes ist nicht immer Kunst, aber Kunst ist immer schön» wird grosser Wert auf ein gefälliges Äusseres gelegt. Zuständig für die entsprechende Beurteilung und das Führen eines entsprechenden Handbuchs ist das Tiefbauamt.

Art. 6 Künstlerischer Ausdruck

Das Kunstschaffen für das Gemeinwesen ist den allgemein akzeptierten Grundwerten verpflichtet und hat die Liebe zu Volk und Heimat sowie die Verbundenheit mit der Geschichte des Landes zum Ausdruck zu bringen.

Art. 7 Sicherheit

Von Kunstwerken dürfen keinerlei Gefahren oder Emissionen ausgehen. Die Verwendung von elektrischen und anderen Energiequellen und der Einsatz von chemischen oder physikalischen Hilfsmitteln sind ebenso zu unterlassen wie das Konstruieren mit beweglichen Teilen aller Art.

Art. 8 Befestigung

Um versehentlichen oder absichtlichen Diebstählen vorzubeugen, sind die Werke mit sinnvollen Einrichtungen zur Befestigung und Sicherung zu versehen, wobei unlösbaren Verbindungen wie Schweissen, Löten und Kleben der Vorzug zu geben ist.

Art. 9 Volksaufhetzung

Der missbräuchliche Einsatz von Kunstwerken für fragwürdige politische Anliegen und das gezielte Erzeugen von öffentlicher Irritation ist nicht gestattet.

Art. 10 Finanzierung

Kunstschaffende erhalten für ihre Werke aus dem Kulturfonds der Gemeindekasse einen einmaligen Betrag von 27 Franken pro Kilo. Die Auszahlung kann mit offenen Steuerbeträgen oder ausgezahlten Leistungen aus der Fürsorgekasse verrechnet werden.

Art. 11 Haftung

Der Kunstschaffende haftet für Schäden, die auf Herstellungsfehler oder minderwertiges Material zurückzuführen sind. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein Nachweis für eine entsprechende Versicherung zu erbringen.

Der Stadtschreiber: Ruedi Stricker

Krachenwiler Ironman

Für den Krachenwiler Ironman haben sich per Redaktionsschluss erst 5 Teilnehmer angemeldet. Sportlich gestählte Einwohner der Gemeinde oder deren Verwandte, die in der Lage sind, innerhalb vier Stunden 30 Meter zu schwimmen, einen Kilometer Velo zu fahren und zweihundert Meter zu joggen, melden sich bitte schriftlich bei Hedy Zurfluh, Vorsteherin des Sozialamts. AHV- und IV-Rentnern sowie Empfängern von Ergänzungsleistungen wird bei Vorlegen eines entsprechenden Nachweises die Startgebühr von Fr. 12.– erlassen.

DRINGEND GESUCHT: STELLVERTRETUNG FÜR RAMONA HÜRZELER

Im Zusammenhang mit der nächsten Tournee des weltberühmten Messerwerfers Harry Hürzeler wird dringend eine Stellvertretung für seine Partnerin gesucht. Der Einsatz dauert voraussichtlich vier Monate und umfasst neben Messerschleifen und allgemeinen Besorgungen das Posieren vor Zielscheiben. Falls Frau Hürzeler, die derzeit wegen eines Arbeitsunfalls im Spital liegt, ihre Arbeit definitiv nicht mehr aufnehmen sollte, ist eine dauerhafte Anstellung denkbar. Gegen Unfall versicherte Bewerberinnen mit einer für das Bikini als Arbeitskleidung geeigneten Statur und einem stabilen Nervensystem melden sich bitte so rasch wie möglich unter harryhue@gmx.ch.

Die Gewinner des ‹Nebi›-Kreuzworträtsels (Nr. 5/2012):

1. – 5. Preis (je ein Tagespass der Rhätischen Bahn im Wert von CHF 68.-)
Cécile Jann, 9424 Rheineck
Urs Bühler, 3308 Grafenried
Dominic Weber, 4442 Diepflingen
Tobias Silbermann, 6004 Luzern
Elsmarie Schwarzer, 8212 Neuhausen

6. – 10. Preis (je eine Isosteel-Bottle)
Gerhard Riva, 7320 Sargans
Ulla Aeschbacher, 4528 Zuchwil
Anita Gmür, 9463 Oberriet
Käthe Hermle, 9494 Schaan
Daniel Angelini, 5103 Wildegg

Nächste Verlosung: 24. August 2012